

**SATZUNG**  
**des Vereins der Freunde der Josefschule**  
**Kamen e. V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Josefschule Kamen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Kamen und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Allgemeiner und besonderer Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere ist es Ziel des Vereins, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der Erziehungsarbeit und des Unterrichts an der Josefschule einzusetzen. Diese Förderung soll die öffentlichen Mittel ergänzen, aber nicht ersetzen. Im Sinne dieser Zielsetzung sind insbesondere förderungswürdig:

- Schulische und schulsportliche Veranstaltungen,
- Unterstützung der Eltern und Schüler sowie ihrer Vertretungsorgane bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen,
- Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und –einrichtungen, Musikinstrumenten, Büchern, Schallplatten und sonstigen Lehrmitteln sowie allgemein von Geräten zur kindgerechten Gestaltung von Klassen und Schulhof.

Ausgeschlossen ist die Förderung einzelner Schüler oder die Bezahlung von Lehrkräften.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Eigentumsverhältnisse – Vereinsvermögen**

Die angeschafften Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Josefschule unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt. Im Fall der Veränderung der Rechtsverhältnisse bestimmt der Verein den Verbleib der noch vorhandenen Gegenstände. Im Fall des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist die Schule nicht zum Ersatz verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand schriftlich zu bestätigen ist. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod eines Mitglieds oder durch Ausschließung aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand beschließt.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus (und gehört zur):

1. dem Vorsitzenden (Elternschaft),
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (Lehrerschaft),
3. dem Schatzmeister (Elternschaft)

und wird von den Vereinsmitgliedern auf jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; er kann zur Erfüllung gewisser Geschäfte besondere Vertreter benennen. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

- b) Der Vorstand beschließt über Ausgaben (Einzelposten) bis zu einer Höhe von 250 €. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird als Organ insoweit tätig, als sie über die zu leistenden Ausgaben entscheidet. Sie ist dabei an die unter § 2 genannten Zweckbestimmungen gebunden und hat besonders darauf zu achten, dass die Ausgaben ausschließlich rein schulischen und damit gemeinnützigen Zwecken dienen.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlungen**

Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Ferner ist sie dann einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

## **§ 7**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Beiträge und sonstige Einnahmen**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt bzw. bestätigt. Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen.

## **§ 9**

### **Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben**

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Steuergesetzgebung verpflichtet. Mit Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann ihm die alleinige Zeichnungsberechtigung für das laufende Konto des Vereins und ggf. eines Sparbuches übertragen werden. Für den jederzeitigen Widerruf genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke Einrichtungen zufließen, die ähnliche Zwecke auf einem pädagogischen oder kulturellen Gebiet verfolgen und die gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes sind. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

---

Die Satzung vom 01.12.1981 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.02.2004  
geändert und ist jetzt in der vorliegenden Fassung gültig.